

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Straff der jenen/ so bößlich außtreten

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

## Bambergisch

### Straff der jenen / so Auffruhr des Volcks machen.

CLII. Item / So einer in Vnsern Obrigkeiten oder Gebieten / fürsehtliche vnd böshafftige Auffruhr des gemeinen Volcks machet / vnd der ein Vrsacher erfunden wird / der soll nach gestalt seiner Mißhandlung / je zu zeiten mit abschlahung seines Haupts gestrafft / oder mit Ruthen gestrichen / vnd auß der Statt oder Flecken ( darinnen er die Auffruhr erweckt ) verweist werden / nach Rath Vnsrer Rätthe.

### Straff der jenen / so bößlich außtreten.

CLIII. Item / Nachdem sich täglich begibt / daß mutwillige Person / die Leut wider Recht betrohen / entweichen vnd außtreten / vnd sich an end / vnd zu solchen Leuten thun / da mutwillige beschediger Enthalt / Hilff / Fürschub vnd Beystand finden / von den die Leut je zu zeiten mercklich beschedigt werden / auch Fahre vnd Beschädigung von denselben leicht vertigen Personen warten müssen / die auch mehrermals die Leut durch solch trohen vnd forcht / wider Recht vnd Billigkeit dringen / auch an Gleich vnd Recht sich nicht lassen benügen / deßhalb solch Buben für recht Landzwinger gehalten werden mögen / Hierumb wo dieselbigen an verdächtlich ende ( als obsteht ) außtreten / die Leut bey zimlichen Rechten nicht bleiben lassen / sonder mit gemeltem außtreten / vom Rechten zubetrohen oder schrecken vnterstehen / die sollen ( wo sie in Gefencknuß kommen ) mit dem Schwert ( als Landzwinger ) vom Leben zum Tode gericht werden / vnangesehen / ob sie sonst nicht anders mit der That gehandelt hetten / Deßgleichen soll es auch gehalten werden / gegen den jenen / die sich sonst durch etliche Werck mit der That zuhandeln vnterstehen / Wo aber jemand auß Forchten eines Gewalts / vnd nicht der meinung / jemand vom Rechten zudringen / an vnverdächtlich-ende entwiche / vnd solches beweisen möchte / der het dardurch diese vorgemelte  
Straff

Straff nicht verwürckt / vnd ob darinn einicherley Zwenffel einfiel / soll  
vmb weitter Vnterrichtung an Vnsere Rätche gelangen.

**Straff der jehnen / so die Leut bößlich  
bevheden.**

Item / Welcher jemand wider Recht vnd Billigkeit / muthwilli-  
ger weiß / schriftlich oder mündlich / jedoch mit dergleichen vnzimlichen  
gewaltigen Thaten vnd Handlungen / die Leibsstraff auff ihnen tragen /  
mit verständlichen Worten betrohet vnd bevhedet / den richtet man mit  
dem Schwert vom Leben zum Todt / Doch ob einer seiner Vhedhalb  
von der Oberhand Erlaubnuß hette / oder der / den er also bevhedet /  
davor seyn / seiner Herrschafft / oder der ihren Feind worden were / oder  
sonst zu solcher Vhede rechtmessig getrungen Vrsach hette / so möcht er  
auff sein Außführung derselben guten Vrsachen / peinlich nicht zu straf-  
fen seyn / In solchen Fällen vnd Zwenffeln / soll bey Vnsern Rätchen  
Raths gebraucht werden.

CLIIII.

**Hernach volgen etliche böse Tödtung / vnd  
von Straff derselben Thätter.**

**Erstlich von Straff deren / die mit Giffte oder  
Venenen heimlich vergeben.**

CLV.

Item / Wer jemand durch Giffte an Leib oder Leben beschedigt / ist  
es ein Mannsbild / der soll einem sürgerfekten Mörder gleich / mit dem  
Rhade zum Todt gestrafft werden / Thet aber solche Missethat ein  
Weisbild / die soll man ertrencken / oder in ander weg / nach Gelegen-  
heit / vom Leben zum Todt richten. Doch zu mehrer Forcht andern /  
sollen solche böshafftige misthättige Personen / vor der endlichen Todt-  
straff geschlaiffet / oder etlich Griff in ihre Leib / mit glüenden Zangen ge-  
geben werden / viel oder wenig / nach Ermessung der Person vnd Tödt-  
ung / wie vor vom Nord deshalb gefehet ist.